



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0379

Der Oberbürgermeister

IV/51-

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	11.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer vom 03.11.2025 verweist in § 3 Absatz 8 hinsichtlich der Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ausdrücklich auf die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (51) der Stadt Leverkusen. Zur vollständigen und eindeutigen Regelung der Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sollen die allgemeinen Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse aus § 4 der Zuständigkeitsordnung unmittelbar in die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) übernommen werden. Dadurch wird eine eigenständige und abschließende Regelung innerhalb der Fachbereichssatzung geschaffen.

Im Zuge dessen erfolgt zugleich eine Anpassung der vergaberechtlichen Begrifflichkeiten. Hintergrund ist die dem Rat der Stadt Leverkusen parallel vorgelegte Neufassung der Vorlage Nr. 2025/3494 zur Einführung einer „Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung“. Die bisherigen Bezugnahmen auf die „Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen“ werden daher entsprechend angepasst.

Um ein einheitliches Inkrafttreten der vergaberechtlichen Regelungen sicherzustellen, soll die Änderungssatzung zeitgleich mit der neuen Vergabesatzung in Kraft treten.

Anlage/n:

2026-05-20_1. Änderung zur Satzung des Fachbereich Kinder und Jugend vom 13.03.2026

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 1990 S. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.1994 S. 666) – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am (...) folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026 beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses“ erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss für die in seiner Beratungskompetenz liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, insbesondere zur
 - Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
 - Erstellung von Konzepten,
 - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.
2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.
3. Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen ab 1.000.0000 Euro im Rahmen der jeweils geltenden „Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen – Vergabesatzung“, sofern eine reguläre Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen nicht erreicht werden kann.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung -.